

TRAVEL IUS

Ausgabe 4 , 5. März 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Der letzte Zug ist weg - Anschlussbruch [PDF:

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2 Workshops: "Reiserecht von A – Z" und "Reiserecht plus"

3. Haftung bei Kreuzfahrten

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

5. EU-Verordnung 261/2004

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

6. Zum Schluss: Auf welchem Flughafen schläft es sich am besten?

Lieber Leserin, lieber Leser

Über was schreiben? Die Auswahl ist gross. Z.B. über die Sicherheit bei den Olympischen Spielen, wenn es im Eiskanal zu einem Todesfall und unzähligen Stürzen kommt, ein Bob-Funktionär dazu meint, man sei nicht im Kindergarten. Oder wenn es ein Skandal sein soll, wenn Frauen im Eishockey es ihren männlichen Kollegen gleichtun? Wir haben uns für drei andere Themen entschieden. Aus aktuellem Anlass die Haftung bei Kreuzfahrten. Und Anschlussbruch bei Eisenbahnen sowie Verspätungen bei Flügen.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Metz

1. Der letzte Zug ist weg – Anschlussbruch

Wir setzen unsere Serie über die Haftung der Eisenbahnen bei internationalen Personentransporten fort.

Das heutige Wort heisst "Anschlussbruch" = Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag. Typisches Beispiel: Reise von Rom über Mailand nach Zürich. Der Zug Rom – Mailand hat derart Verspätung, dass der letzte (Abend-)Zug nach Zürich nicht mehr erreicht wird. Nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) hat der Reisende folgende Rechte: Es werden ihm die Kosten für die Benachrichtigung wartender Personen und die Übernachtung in einer angemessenen Unterkunft (inkl. Transfer) vergütet. Die Eisenbahn kann die Unterkunft zur Verfügung stellen. Das Eisenbahnunternehmen kann sich von dieser Haftung befreien, wenn es nachweist, dass (verallgemeinernd) kein Verschulden vorliegt. – Eine weitergehende Haftung besteht nicht. – Es gibt also keinen Schadenersatz.

Dass diese Haftung die Eisenbahnen auch vor Probleme stellen kann, zeigte die Frage eines Teilnehmers der Berner Tage des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT): Muss die Eisenbahn die Unterkunft zur Verfügung? Könnte die Eisenbahn haftbar gemacht werden, wenn der Kunde an einem Ort den Anschlussbruch erleidet, wo die Bahngesellschaft nicht vor Ort präsent ist, der Kunde kein Geld hat, um das Hotel zu bezahlen und dann bei eisigen Temperaturen draussen übernachten muss? – Sie sehen, auch minimalste Haftungsbestimmungen können zu logistischen Problemen führen. – Andere Eisenbahngesellschaften geben an die Passagiere Gutscheine ab, die bei den Hotels eingelöst werden können resp. haben einen 24-Stunden-Telefonservice, der weiterhelfen kann.

2. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2>
Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

3. Haftung bei Kreuzfahrten

In den letzten Tagen hat es schwere Unfälle mit Kreuzfahrtschiffen gegeben. Wie sieht da die Haftung des Veranstalters aus?

Internationale Kreuzfahrten, die in der Schweiz verkauft werden, unterstehen dem sogenannten Athener Übereinkommen. Dieses Abkommen regelt die Haftung des Beförderers bei internationalen Schiffspassagen auf hoher See.

Unter das Athener Übereinkommen fallen nicht nur Kreuzfahrten sondern z.B. auch Fährverbindungen zwischen zwei Staaten.

Beförderer ist auch der Reiseveranstalter, der eine internationale Schiffspassage im Rahmen einer Pauschalreise anbietet.

Das Athener Übereinkommen und dessen Protokoll beschränken die Haftung des Beförderers beim Tod/Körperverletzung eines Passagiers auf SZR 46'666 (ca. CHF 77'000); beim Kabinengepäck ist die Haftung auf SZR 833 (CHF 1'375), bei Fahrzeugen auf SZR 3'333 (ca. CHF 5'500) und für alles andere Gepäck auf SZR 1'200 (ca. CHF 1'980) beschränkt. SZR = Sonderziehungsrechte. 1 SZR = ca. CHF 1.65.

Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung. Der Beförderer haftet somit nicht, wenn kein Verschulden gegeben ist.

Wie im Luftverkehr gibt es zwei Beförderer: Der Beförderer, bei Pauschalreisekreuzfahrten der Veranstalter und der ausführende Beförderer führt die Beförderung tatsächlich durch. Beförderer und ausführender Beförderer haften solidarisch.

4. "Was gilt nun jetzt?"- Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW 2009 eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=broschueren>

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

5. EU-Verordnung 261/2004 – Denied Boarding Compensation

Wir haben darüber berichtet, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) Abflugverspätungen, die zu einem Zeitverlust von mehr als drei Stunden führen, analog der Flugannullierung behandelt. Das heisst, es sind Ausgleichszahlungen geschuldet. Der deutsche Bundesgerichtshof hat nun mit Urteil vom 18.2.2010 den Entscheid des EuGH umgesetzt und die betroffene Fluggesellschaft zur Zahlung der Ausgleichszahlungen verurteilt.

In der Reisebranche scheint dieses Urteil mit etwas Argwohn beurteilt zu werden. Dies muss nicht sein: Die Leistungen aus der Verordnung 261/2004 hat die ausführende Fluggesellschaft zu erbringen und nicht der Reiseveranstalter. Und der Kunde kann die Pauschalreise nicht nach 3stündiger Verspätung annullieren. Die Annullierung der Pauschalreise richtet sich nach dem Pauschalreisegesetz.

6. Zum Schluss: Auf welchem Flughafen schläft es sich am besten?

Im Reisemagazin "Geosaison", März 2010 werden die fünf zum Übernachten besten Flughäfen aufgelistet. Auf Platz 1 rangiert Singapore Changi mit "saubere Toiletten, freier Internet-Zugang, 24-Stunden-Restaurant". Honkong ist an dritter Stelle: "man kann unter den Sitzen liegen und schlafen; Nachteil: laute Putzkolonne".... Schlechtesten Airport: Paris Charles de Gaulle – selber Sie das selber unter <http://www.sleepinginairports.net> nach.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)